
Interpellation I 1/26: Wie schützt die Regierung vor Konversionstherapien?

Am 29. Januar 2026 haben Kantonsrat Elias Studer und Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Interpellation eingereicht:

«Im Juli 2019 deckte der Gesundheitstipp auf, dass ein Psychiater aus dem Kanton Schwyz Konversionstherapien anbot und über die Krankenkasse abrechnete¹. Bei Konversionstherapien geht es darum, homosexuelle Personen heterosexuell zu machen. Besonders streng religiöse Personen versuchen solche "Therapien", in der Hoffnung, vom vermeintlichen Fehler geheilt zu werden; Kinder werden von ihren Eltern dazu gedrängt.

Solche Konversionstherapien können jedoch nach aktuellem wissenschaftlichem Stand erstens keinen Erfolg erzielen und zweitens schädigen sie die Betroffenen psychisch, weil sie in ihnen das Gefühl verstärken, falsch zu sein. Indem ein Psychiater mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung diese "Therapie" durchzuführen versucht, verletzt er deshalb die Berufspflichten gemäss Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG). Auch der Schwyzer Regierungsrat – der dafür verantwortlich ist, dass zugelassene Psychiater die Berufspflichten einhalten – hat in der Interpellationsantwort RRB 184/2020 auf die Interpellation I 37/19 bestätigt, dass das Anbieten von Konversionstherapien nicht mit den Berufspflichten vereinbar ist.

Der Regierungsrat stellte sich in der Interpellationsantwort jedoch sinngemäss auch auf den Standpunkt, dass der Persönlichkeitsschutz des Konversionstherapeuten keine Kommunikation über die (allenfalls) getroffenen Massnahmen zulasse. Das, obwohl sich der Konversionstherapeut selbst durch seine Handlungen und insbesondere Rechtfertigungen und Interviews in unterschiedlichen Medien zu einer relativen Person der Zeitgeschichte machte und aufgrund seiner Rechtfertigungen befürchtet werden muss, dass er weiterhin Konversionstherapien anbietet. Die damalige Haltung der Regierung ist auch deshalb nicht verständlich, weil ein grosses öffentliches Interesse daran besteht, dass die Tätigkeit des Psychiaters im Rahmen der staatlich bewilligten und beaufsichtigten Berufsausübung professionellen Standards entspricht, der Psychiater seinen Patient:innen nicht schadet, sondern ihnen hilft, und das zuständige Departement deshalb falls nötig Sanktionen ergreift. Die Öffentlichkeit muss deshalb wissen, ob die Schwyzer Regierung ihre Aufgaben tatsächlich wahrnimmt oder nicht.

¹ Katharina Baumann, 3.7.2019: Besuch beim Schwulen-Heiler. Gesundheitstipp 07/2019.

Im Gegensatz hierzu kommunizierte der Regierungsrat im Fall einer Ärztin, die 2021 abgelaufene Impfdosen verimpfte, mit Klarnamen und der ergriffenen Sanktionen (Entzug der Berufsausübungsbewilligung; Eröffnung eines Strafverfahrens); die Medienmitteilung inkl. vollem Namen ist bis heute öffentlich einsehbar².

In E-Mails und persönlichen Gesprächen verteidigte der Psychiater seine "Therapie" auch nach dem betreffenden Artikel im Gesundheitstipp weiter, lange Zeit waren noch Rechtfertigungen auf seiner Webseite aufgeschaltet. Es macht also den Anschein, als würde er die "Therapie" weiterhin anbieten. Gleichzeitig macht es auch den Anschein, als hätte die Schwyzer Regierung zu keinem Zeitpunkt Sanktionen gegen den Psychiater ergriffen. Zudem: Die Schwyzer Regierung hätte die Massnahmen in Bezug auf den Konversionstherapeuten kommunizieren können, ohne seinen Namen zu nennen.

Für uns stellt sich deshalb die Frage, ob der betreffende Psychiater aktuell immer noch Konversionstherapien anbietet und durchführt bzw. wie die Regierung dafür sorgt, dass er dies nicht tut. Wir bitten deshalb um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wie kontrolliert der Schwyzer Regierungsrat, dass der betreffende Psychiater keine Konversionstherapien mehr durchführt?
2. Welche Massnahmen (insb. nach MedBG, aber auch ein Strafverfahren bspw. wegen Art. 146 oder 148a des Strafgesetzbuches drängt sich – falls noch nicht eingeleitet: nach wie vor – auf) wurden bisher gegen den Psychiater ergriffen?
3. Falls der Regierungsrat der Meinung sein sollte, dass er aufgrund von Daten- bzw. Persönlichkeitsschutzüberlegungen nicht mehr als gehabt kommunizieren könne: Warum bewertet der Regierungsrat die Interessenabwägung im vorliegenden Fall anders als im Fall der abgelaufenen Impfdosen, wo gar mit vollem Namen kommuniziert wurde bzw. nach wie vor wird?
4. Wie steht der Regierungsrat zur Einführung eines kantonalen Übertretungsstraftatbestands, mit dem Konversionstherapien an Minderjährigen im Kanton Schwyz zusätzlich strafrechtlich und damit auch ausserhalb eines psychiatrisch-professionellen Settings verboten würden?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»

² Medienmitteilung vom 23. Dezember 2021, <https://www.sz.ch/kanton/medien-und-datenschutz/medienmitteilungen/detailseite.html/8756-8757-8803-10391-10392/news/16041/newsarchive/1>